



Förderprogramme im Bereich Energie und Umwelt

Innovation und Umwelt



Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

www.halle.ihk.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. BERATUNG	3
1.1 Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA)	3
1.2 Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)	4
2. EFFIZIENTE GEBÄUDE.....	5
2.1 Effiziente Gebäude – Zuschuss Einzelmaßnahmen (BAFA)	5
2.2 Effiziente Gebäude – Kredit Nichtwohngebäude (KfW)	6
2.3 Effiziente Gebäude – Kredit Wohngebäude (KfW).....	7
2.4 Sachsen-Anhalt MUT – Bau- und Modernisierungsdarlehen (IB Sachsen-Anhalt)	8
2.5 Sachsen-Anhalt MODERN (IB Sachsen-Anhalt)	9
2.6 Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (KfW).....	10
3. ENERGIE- UND RESSOURCENEFFIZIENZ ERNEUERBARE ENERGIEN... 	11
3.1 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss (BAFA)	11
3.2 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit (KfW)	12
3.3 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Wettbewerb (VDI/VDE)	13
3.4 KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (KfW)	14
3.5 Kälte- und Klimaanlage (BAFA).....	15
3.6 Erneuerbare Energien – Standard (KfW)	16
3.7 Erneuerbare Energien – Premium (KfW)	17
3.8 Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft – Teil A (BLE)	18
3.9 Energieeffizienz und CO ₂ -Einsparung in Landwirtschaft – Teil B (BLE)	19
3.10 Energie vom Land (LRB)	20
3.11 Nachhaltigkeit (LRB)	21
3.12 Umwelt- und Verbraucherschutz (LRB).....	22
4. UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (ÜBERGREIFEND)	23
4.1 KfW-Umweltprogramm (KfW)	23
4.2 Klimaschutzoffensive für Unternehmen (KfW)	24
4.3 BMU-Umweltinnovationsprogramm (KfW).....	25

5. ALTERNATIVE MOBILITÄT	26
5.1 Elektromobilität – Umweltbonus für Elektrofahrzeuge (BAFA).....	26
5.2 Ladeinfrastruktur Sachsen-Anhalt (NASA).....	27
5.3 Öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (BAV)	28
5.4 Ladestationen für Elektroautos – Unternehmen (KfW)	29
5.5 E-Lastenfahrräder (BAFA).....	30
5.6 Klimafreundliche gewerbliche Nahmobilität – Mikro-Depots (ZUG)	31
5.7 Investitionskredit Nachhaltige Mobilität – Standard- und Individualvariante (KfW)....	32
6. KOMMUNALE INFRASTRUKTUR.....	33
6.1 Energetische Stadtsanierung – Klimaschutz und Anpassung im Quartier (KfW)	33
6.2 IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (KfW)	34
6.3 IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW)	35
7. PROJEKTRÄGER/BEWILLIGUNGSSTELLEN IM ÜBERBLICK.....	36
7.1 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	36
7.2 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).....	36
7.3 Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV).....	36
7.4 Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB Sachsen-Anhalt).....	36
7.5 KfW Bankengruppe (KfW)	36
7.6 Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB)	36
7.7 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA).....	37
7.8 VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE)	37
7.9 Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG)	37
8. EU-BEIHILFERECHT UND KMU-DEFINITION DER EU	37
8.1 Beihilfen	37
8.2 De-minimis-Verordnung	37
8.3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).....	38
8.4 KMU-Definition der EU	38
9. ABKÜRZUNGEN	38

1. BERATUNG

1.1 Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA)

Was wird gefördert?

- Energieberatung in Form eines Energieaudits nach der DIN EN 16247:
 - systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation
 - Ermittlung des Ist-Zustands und Identifizierung der Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen
- Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599:
 - Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzeptes für eine Schritt-für-Schritt-Sanierung oder eine umfassende Sanierung zu einem bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäude
 - Neubauberatung mit dem Ziel eines bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäudes
- Contracting-Orientierungsberatung:
 - Eignungsprüfung und Vorbereitung für die Umsetzung eines Contracting-Modells mit vertraglicher Einspargarantie
 - Unterstützung bei der Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen und der Erarbeitung von Vorlagen für Entscheidungsträger

Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen sowie freiberuflich Tätige
- Nicht-KMU, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Abs. 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg max. 500.000 kWh im Jahr beträgt
- Kultureinrichtungen
- kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände
- gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus, soziale und gesundheitliche Einrichtungen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis
- Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Netto-Beratungskosten
- Höchstzuschuss Energieberatung nach DIN EN 16247:
 - 1.200 Euro bei weniger als 10.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr
 - 6.000 Euro bei mehr als 10.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr
- Höchstzuschuss Energieberatung nach DIN V 18599: 8.000 Euro (Höhe ist abhängig von der Nettogrundfläche des Gebäudes)
- Höchstzuschuss Contracting-Orientierungsberatung:
 - 7.000 Euro bei weniger als 300.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr
 - 10.000 Euro bei mehr als 300.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr

Was gilt es zu beachten?

- Sitz, Geschäftsbetrieb sowie Beratungsobjekte in Deutschland
- Beratung muss durch einen zugelassenen Energieberater erfolgen
- Bruttoberaterhonorar ist förderfähig, wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- bewilligte Beratung muss spätestens 12 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids beendet sein (Bewilligungszeitraum)
- Ergebnisse der Beratung sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

Was sollte man noch wissen?

- bei der Zuwendung handelt es sich für Unternehmen um eine De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2024 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Energieberatung & Energieaudit: Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

1.2 Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)

Was wird gefördert?

Energieberatung in Wohngebäuden mit dem Ziel, dem Beratungsempfänger in Form eines energetischen Sanierungskonzeptes aufzuzeigen,

- wie ein Wohngebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann (Sanierungsfahrplan) oder
- wie durch eine umfassende Sanierung ein BEG-Effizienzhaus zu erreichen ist

Wer ist antragsberechtigt?

Energieberater, die vom BAFA für das Förderprogramm zugelassen wurden

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis
- Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des zuwendungsfähigen Beratungshonorars
- Höchstzuschuss: 1.300 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser; 1.700 Euro für Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten
- bei Wohnungseigentümerschaften: einmalige Zuwendung von max. 500 Euro pro beratender Wohnungseigentümerschaft für eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts im Rahmen einer Eigentümerversammlung/Beiratssitzung

Was gilt es zu beachten?

- Wohngebäude muss sich in Deutschland befinden
- Bauantrag oder Bauanzeige für das Wohngebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 10 Jahre zurückliegen
- Gebäude muss nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen
- Beratung muss spätestens 9 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides beendet sein (Bewilligungszeitraum)
- für eine bewilligte zusätzliche Erläuterung des Berichts vor Wohnungseigentümerschaften oder Beiräten beträgt der Bewilligungszeitraum max. 2 Jahre

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt durch das Energieberatungsunternehmen vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Energieberatung & Energieaudit: Wohngebäude

2. EFFIZIENTE GEBÄUDE

2.1 Effiziente Gebäude – Zuschuss Einzelmaßnahmen (BAFA)

Was wird gefördert?

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden, z. B.:
 - Dämmung der Gebäudehülle
 - Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren
 - sommerlicher Wärmeschutz
- Anlagentechnik (außer Heizung), z. B.:
 - Einbau, Austausch, Optimierung raumlufttechnischer Anlagen einschließlich Wärme-/Kälterückgewinnung
 - Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bei Wohngebäuden
 - Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie Kältetechnik zur Raumkühlung bei Nichtwohngebäuden
 - Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme bei Nichtwohngebäuden
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik), z. B.:
 - Austausch von Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-, Gasheizungen (Heizungs-Tausch-Bonus)
 - Solarkollektoranlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen, EE-Hybridheizungen
 - innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
 - Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

Wer wird gefördert?

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige, Contractoren
- Privatpersonen, Wohnungseigentümerschaften
- sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände sowie rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen

len Gebietskörperschaften, wenn diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln

- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis
- Zuschuss je nach Maßnahme in Höhe von 10 bis 25 Prozent der förderfähigen Kosten; max. Höhe der förderfähigen Kosten: für WG 600.000 Euro pro Gebäude, bei NWG bis zu 1.000 Euro pro m² Nettogrundfläche mit max. 5 Mio. Euro
- Wärmepumpen: Bonus in Höhe von 5 Prozent, wenn Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle erschlossen werden
- Austausch von Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-, Gasheizungen: Bonus in Höhe von 10 Prozent
- Fachplanung und Baubegleitung: Zuschuss in Höhe von 50 Prozent; max. Höhe der förderfähigen Kosten: 2.000 Euro pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern, 5.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern, 5,00 Euro pro m² Nettogrundfläche bei NWG

Was gilt es zu beachten?

- Antragsteller muss Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, Grundstückteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf/in dem die geförderte Maßnahme umgesetzt wird, sein oder es muss eine schriftliche Erlaubnis für die Maßnahme vorliegen
- geförderte Gebäude/Wohneinheiten sowie Anlagen oder optimierte Gebäudeteile sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

Was sollte man noch wissen?

- Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet
[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Bundesförderung für effiziente Gebäude

2.2 Effiziente Gebäude – Kredit Nichtwohngebäude (KfW)

Was wird gefördert?

- Neubau und Ersterwerb neu errichteter energieeffizienter Nichtwohngebäude, die den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes für Neubauten erreichen (verschiedene Effizienzgebäude-Stufen)
- Sanierung und Ersterwerb von Bestandsgebäuden, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes erreichen (verschiedene Effizienzgebäude-Stufen)
- energetische Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit der Umsetzung geförderter Maßnahmen sowie Nachhaltigkeitszertifizierungen

Wer wird gefördert?

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige, Contractoren
- Privatpersonen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände sowie rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung mit Tilgungszuschuss
- für kommunale Antragsteller wahlweise Investitionszuschuss für Neubau möglich
- Finanzierungsanteil bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Tilgungszuschuss je nach erreichter Effizienzgebäude-Stufe; für einzelne Maßnahmen werden Boni gewährt
- zusätzlicher Bonus für „Worst Performing Buildings (WPB)“

- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
 - Neubau und Sanierung: bis zu 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche, insgesamt max. 10 Mio. Euro pro Vorhaben
 - energetische Fachplanung und Baubegleitung: 10 Euro pro m² Nettogrundfläche, max. 40.000 Euro pro Vorhaben
 - Nachhaltigkeitszertifizierung: 10 Euro pro m² Nettogrundfläche, max. 40.000 Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich
- Antragsteller muss Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, Grundstückteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf/in dem die geförderte Maßnahme umgesetzt wird, sein oder es muss eine schriftliche Erlaubnis für die Maßnahme vorliegen
- geförderte Gebäude/Wohneinheiten sowie Anlagen oder optimierte Gebäudeteile sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

- „Worst Performing Building“ ist ein Gebäude, das auf Grund des energetischen Sanierungsstandes seiner Bauteilkomponenten zu den energetisch schlechtesten 25 Prozent des deutschen Gebäudebestandes gehört
- Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

www.kfw.de/263

2.3 Effiziente Gebäude – Kredit Wohngebäude (KfW)

Was wird gefördert?

- Neubau und Ersterwerb neu errichteter energieeffizienter Wohngebäude, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses für Neubauten erreichen (verschiedene Effizienzhaus-Stufen)
- Sanierung und Ersterwerb von Bestandsgebäuden, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen den energetischen Standard eines Effizienzhauses erreichen (verschiedene Effizienzhaus-Stufen)
- energetische Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit der Umsetzung geförderter Maßnahmen sowie Nachhaltigkeitszertifizierungen

Wer wird gefördert?

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen sowie freiberuflich Tätige, Contractoren
- Privatpersonen, Wohnungseigentümerschaften
- sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung mit Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Tilgungszuschuss je nach erreichter Effizienzgebäude-Stufe; für einzelne Maßnahmen werden Boni gewährt
- zusätzlicher Bonus für „Worst Performing Buildings (WPB)“
- max. Höhe der förderfähigen Kosten:
 - Sanierung: max. 120.000 Euro pro Wohneinheit
 - Sanierung zur EE-Klasse: max. 150.000 Euro pro Wohneinheit
 - Neubau: max. 120.000 Euro pro Wohneinheit
 - energetische Fachplanung und Baubegleitung: 10.000 Euro pro Vorhaben (Ein- und

- Zweifamilienhäuser); 4.000 Euro pro Wohneinheit, max. 40.000 Euro pro Vorhaben (Mehrfamilienhäuser)
- Nachhaltigkeitszertifizierung: 10.000 Euro pro Vorhaben (Ein- und Zweifamilienhäuser); 4.000 Euro pro Wohneinheit, max. 40.000 Euro pro Vorhaben (Mehrfamilienhäuser)
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

- förderfähig sind ausschließlich Wohngebäude, die nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen GEG fallen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich
- Antragsteller muss Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf/in dem die geförderte Maßnahme umgesetzt wird, sein oder es muss eine schriftliche Erlaubnis für die Maßnahme vorliegen
- Bauantrag bzw. Bauanzeige des Bestandsgebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 5 Jahre zurückliegen
- geförderte Gebäude/Wohneinheiten sowie Anlagen oder optimierte Gebäudeteile sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- technische Mindestanforderungen sind zu erfüllen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

- „Worst Performing Building“ ist ein Gebäude, das auf Grund des energetischen Sanierungsstandes seiner Bauteilkomponenten zu den energetisch schlechtesten 25 Prozent des deutschen Gebäudebestandes gehört
- Richtlinie ist bis 31.12.2030 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)
www.kfw.de/261

2.4 Sachsen-Anhalt MUT – Bau- und Modernisierungsdarlehen (IB Sachsen-Anhalt)

Was wird gefördert?

- Investitionen in gewerblich eigengenutzte Gebäude, insbesondere Errichtungsinvestitionen und Umbaumaßnahmen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Produktionsanlagen

Wer wird gefördert?

kleine und mittlere Unternehmen (auch Einzelunternehmer) gemäß KMU-Definition der EU einschließlich freiberuflich Tätige

Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Annuitätendarlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs
- Mindestdarlehenssumme: 25.000 Euro
- max. Darlehenssumme: in der Regel 3 Mio. Euro
- Laufzeit: max. 20 Jahre bei max. 2 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

- Firmensitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt

- bei Energieeffizienzmaßnahmen:
 - Maßnahme muss Energieeffizienz des Produktionsprozesses verbessern
 - Investitionen müssen in der Regel eine spezifische Endenergieeinsparung (bei KWK: Primärenergieeinsparung) von mind. 10 Prozent erzielen; gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre
- bei Existenzgründern (bis 5 Jahre nach Gründung):
 - Nachweis der kaufmännischen Qualifikation und fachlichen Eignung
 - für das geplante Vorhaben ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen
 - Vorhaben muss einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und auf den Haupterwerb ausgerichtet sein

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

Was sollte man noch wissen?

bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)

www.ib-sachsen-anhalt.de | Unternehmen | Investieren & Finanzieren: IB-Bau- und Modernisierungsdarlehen

2.5 Sachsen-Anhalt MODERN (IB Sachsen-Anhalt)

Was wird gefördert?

- energetische Sanierung von Wohngebäuden, insbesondere:
 - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken
 - Erneuerung der Fenster und Außentüren
 - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage sowie von sommerlichem Wärmeschutz
 - Einbau von digitalen Systemen, die den Energieverbrauch optimieren oder technische Anlagen smart steuerbar machen
 - Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Maßnahmen zum barrierefreien/barriere-reduzierenden Umbau von Wohngebäuden, insbesondere:
 - Erschließungssysteme, z. B. Rampen und Aufzugssysteme
 - Maßnahmen in Wohnungen, z. B. Anpassung der Raumgeometrie von Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen
 - Sanitärräume
 - Gemeinschaftsräume
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand:
 - Instandsetzung und Modernisierung zur Gebrauchswertverbesserung, wie Veränderung des Wohnungszuschnitts, Erneuerung der Elektro- und Wasserversorgung sowie von Fußböden
 - bauliche Maßnahmen nach Teilrückbau
 - Behebung baulicher Mängel
 - Erweiterung durch Aufstockung, Anbau und Ausbau
 - Verbesserung von Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern durch Schaffung von Grünanlagen, Außenanlagen, Spielplätzen
- Objekterwerb

Wer wird gefördert?

- gewerbliche Vermieter und Wohnungsunternehmen
- Privatpersonen und private Vermieter

Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Annuitätendarlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs
- max. bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit je Programmteil
- Mindestdarlehenssumme: 10.000 Euro je Programmteil
- Laufzeit: max. 30 Jahre bei einem Tilgungsfreijahr

Was gilt es zu beachten?

- Maßnahmen müssen von Fachunternehmen ausgeführt werden und den baulichen Vorschriften (u. a. Gebäudeenergiegesetz) entsprechen
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen können nur zusätzlich zu barrierefreien/-reduzierenden Umbau- bzw. energetischen Sanierungsmaßnahmen finanziert werden
- Objekterwerb:
 - Finanzierung des Kaufpreises möglich, sofern den geplanten Maßnahmen im Bereich des barrierefreien/-reduzierenden Umbaus und/oder der energetischen Sanierung der Erwerb des Objektes vorausgeht
 - Objekt muss überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden und aus mind. 4 Wohneinheiten bestehen
 - Sanierungskosten müssen höher als Erwerbskosten sein

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)

www.ib-sachsen-anhalt.de | Unternehmen | Wohnen & Vermieten: Sachsen-Anhalt MODERN

2.6 Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (KfW)

Was wird gefördert?

Einbau stationärer Brennstoffzellensysteme mit einer elektrischen Leistung von mind. $P_{el} = 0,25 \text{ kW}_{el}$ bis max. $P_{el} = 5,0 \text{ kW}_{el}$ in neue und bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude

Wer wird gefördert?

- Unternehmen einschließlich Einzelunternehmen und kommunale Unternehmen
- freiberuflich Tätige
- Wohnungseigentümerschaften
- Privatpersonen
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände)
- kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände sowie rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, wenn diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln
- gemeinnützige Organisationen (z. B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbH) einschließlich Kirchen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Grundförderung: Festbetrag in Höhe von 6.800 Euro
- Zusatzförderung: leistungsabhängiger Betrag in Höhe von 550 Euro je angefangener $0,1 \text{ kW}_{el}$
- Förderhöchstbetrag: max. 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (Höchstzuschuss für Grund- und Zusatzförderung: 34.300 Euro)

Was gilt es zu beachten?

- Einbau des Brennstoffzellensystems ist durch ein Fachunternehmen auszuführen

- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich
- Einbindung der Brennstoffzelle in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes, Durchführung eines hydraulischen Abgleiches beim Einbau, Sicherstellung des Betriebs der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von 10 Jahren durch den Hersteller sowie Abschluss eines Vollwartungsvertrages für die Brennstoffzelle mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren
- alle förderfähigen Brennstoffzellen-Heizsysteme müssen bis spätestens 01.01.2023 mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein
- Antragsteller muss Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, Grundstückteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf/in dem die geförderte Maßnahme umgesetzt wird, sein oder ein beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor)
- geförderte Anlagen oder Gebäudeteile sind mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der KfW je nach Antragsteller online über das KfW-Zuschussportal oder mit einem Antragsformular
- Wohnungseigentümergeinschaften: Antragstellung erfolgt gemeinschaftlich durch einen beauftragten Bevollmächtigten

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)

www.kfw.de/433

3. ENERGIE- UND RESSOURCENEFFIZIENZ | ERNEUERBARE ENERGIEN

3.1 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss (BAFA)

Was wird gefördert?

- Modul 1 – Querschnittstechnologien:
 - Ersatz oder Erstananschaffung hocheffizienter Anlagen/Aggregate für die industrielle und gewerbliche Anwendung
- Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:
 - Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus Solarkollektor-, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Wärmequellen nutzen, KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien
- Modul 3 – Mess-, Steuer-, Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware:
 - Erwerb und Installation von MSR/Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energie-/Materialströmen
 - Erwerb und Installation von Energiemanagementsoftware sowie Schulung
- Modul 4 – Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:
 - energetische und ressourcenorientierte Optimierung von industriellen bzw. gewerblichen Anlagen und Prozessen
 - Erstellung des Einsparkonzepts inkl. Umsetzungsbegleitung
- Modul 5 – Transformationskonzepte:
 - Erstellung und Zertifizierung CO₂-Bilanz
 - Erstellung von Transformationskonzepten inkl. Beratung/Datenerhebung/Umsetzung

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und freiberuflich Tätige
- Contractoren

Wie wird gefördert?

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Modul 1:
 - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 40 Prozent)
 - Netto-Investitionsvolumen inkl. Nebenkosten: mind. 2.000 Euro

- Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 200.000 Euro

- Modul 2:
 - Zuschuss in Höhe von 45 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 55 Prozent)
 - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 15 Mio. Euro
- Modul 3:
 - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 40 Prozent)
 - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 15 Mio. Euro
- Modul 4:
 - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 40 Prozent)
 - Förderquote Abwärmeerschließung zur außerbetrieblichen Nutzung: 40 Prozent (KMU: 50 Prozent)
 - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 15 Mio. Euro; max. 500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ (KMU: max. 900 Euro)
- Modul 5:
 - Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 60 Prozent)
 - Förderhöchstbetrag pro Konzept: 80.000 Euro

Was gilt es zu beachten?

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- Erfüllung technischer Mindestanforderungen
- geförderte Investitionsmaßnahmen müssen nach Inbetriebnahme mind. 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA (Modul 1 bis 4) bzw. beim VDI/VDE (Modul 5) online über die Antragsplattformen

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 30.06.2024 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)

www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz: Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)

www.wettbewerb-energieeffizienz.de | Transformationskonzepte

3.2 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit (KfW)

Was wird gefördert?

- Modul 1 – Querschnittstechnologien:
 - Ersatz oder Erstbeschaffung hocheffizienter Aggregate für die industrielle und gewerbliche Anwendung
- Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:
 - Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus Solarkollektor-, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Wärmequellen nutzen, hocheffiziente KWK-Anlagen unter Verzicht auf EEG- bzw. KWKG-Förderung
- Modul 3 – Mess-, Steuer-, Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware:
 - Erwerb und Installation von MSR/Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energie-/Materialströmen
 - Erwerb und Installation von Energiemanagementsoftware sowie Schulung
- Modul 4 – Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:
 - energetische und ressourcenorientierte Optimierung von industriellen bzw. gewerblichen Anlagen und Prozessen
- Modul 5 – Transformationskonzepte:
 - Erstellung und Zertifizierung CO₂-Bilanz
 - Erstellung von Transformationskonzepten inkl. Beratung/Datenerhebung/Umsetzung

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und freiberuflich Tätige
- Contractoren

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung mit Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro
- Modul 1:
 - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 40 Prozent)

- Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 200.000 Euro

- Modul 2:
 - Tilgungszuschuss bis zu 45 Prozent (KMU: 55 Prozent)
 - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 15 Mio. Euro
- Modul 3:
 - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 40 Prozent); max. 15 Mio. Euro pro Vorhaben
- Modul 4:
 - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 40 Prozent)
 - Förderquote Abwärmeerschließung zur außerbetrieblichen Nutzung: 40 Prozent (KMU: 50 Prozent)
 - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 15 Mio. Euro; max. 500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ (KMU: max. 900 Euro)
- Modul 5:
 - Tilgungszuschuss bis zu 50 Prozent (KMU: 60 Prozent)
 - Förderhöchstbetrag pro Konzept: 80.000 Euro

Was gilt es zu beachten?

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- Erfüllung technischer Mindestanforderungen
- geförderte Investitionsmaßnahmen müssen nach Inbetriebnahme mind. 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen) (Modul 1 bis 4) bzw. beim VDI/VDE (Modul 5)

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 30.06.2024 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)
www.kfw.de/295

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.wettbewerb-energieeffizienz.de | Transformationskonzepte

3.3 Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Wettbewerb (VDI/VDE)

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung industrieller und gewerblicher Anlagen sowie Prozesse zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz bzw. Senkung und Vermeidung des fossilen Energieverbrauchs oder CO₂-intensiver Ressourcen, insbesondere:
 - Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien
 - energetische und ressourcenorientierte Optimierung von Produktionsprozessen
 - Nutzung von Abwärme, die durch Prozesse entsteht
 - Prozesswärmebereitstellung aus Solarkollektor-, Biomasseanlagen, Wärmepumpen bei Nutzung erneuerbarer Energiequellen
 - Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung, sofern überwiegend Einsatz für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten
 - Maßnahmen zur Reduktion oder Vermeidung von Energie- und Ressourcenverlusten
 - Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie zugehörige Software
- Erstellung des Einsparkonzeptes inkl. Umsetzungsbegleitung

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und freiberuflich Tätige
- Contractoren

Wie wird gefördert?

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss für Kosten der Maßnahme(n) anteilig in Höhe von bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten

- Festlegung einer max. Obergrenze der Förderquote; Antragsteller entscheidet selbst, welche Förderquote er für sein Vorhaben beantragt
- zentrales Kriterium für Förderentscheidung: je Fördereuro erreichte CO₂-Einparung pro Jahr (Fördereffizienz)
- max. Förderung pro Vorhaben: 10 Mio. Euro

Was gilt es zu beachten?

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- Amortisationszeit des Vorhabens bezogen auf die Summe der eingesparten Energiekosten ohne Förderung muss mind. 4 Jahre betragen
- geförderte Investitionsmaßnahmen müssen nach Inbetriebnahme mind. 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden
- Erstellung eines Einsparkonzeptes durch einen Energieberater ist erforderlich (Unternehmen mit einem Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 50001/EMAS können Einsparkonzept selbst erstellen)

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung (Bewerbung) erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim VDI/VDE online über die Antragsplattform; Antragsverfahren ist zweistufig

Was sollte man noch wissen?

- es gibt mehrere Wettbewerbsrunden pro Jahr mit entsprechenden Stichtagen, Bewerber können aber kontinuierlich Anträge einreichen
- wird das Budget der jeweiligen Wettbewerbsrunde um 50 Prozent vor Bewerbungsschluss überzeichnet, kann die Wettbewerbsrunde vorzeitig geschlossen werden
- zum Wettbewerb zugelassene, aber nicht berücksichtigte Vorhaben können in einer späteren Wettbewerbsrunde erneut eingereicht werden
- Richtlinie ist bis 31.12.2026 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)
www.wettbewerb-energieeffizienz.de

3.4 KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (KfW)

Was wird gefördert?

- Energieeffizienzmaßnahmen (Modernisierungs- und Neuinvestitionen) im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse, wie z. B.:
 - Maschinen, Anlagen, Prozesstechnik
 - Druckluft, Vakuum, Absaugtechnik
 - elektrische Antriebe, Pumpen
 - Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
 - Prozesswärme
 - Wärmerückgewinnung, Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
 - KWK-Anlagen
 - Mess-, Regel-, Steuerungstechnik
 - Informations-, Kommunikationstechnik
- Aufwendungen für Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Einsparinvestition

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einzelunternehmen und freiberuflich Tätige
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

- Einsparung durch die Investitionsmaßnahme ist bei Antragstellung durch das Unternehmen oder einen Energieberater zu ermitteln
- Investitionen müssen eine spezifische Endenergieeinsparung von mind. 10 Prozent erzielen
 - bei Modernisierungsinvestitionen gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre
 - bei Neuinvestitionen gegenüber dem Branchendurchschnitt

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- im Vorfeld einer Kreditbeantragung wird eine Energieberatung empfohlen
- KMU können für eine qualifizierte Energieberatung Zuschüsse vom BAFA über des Förderprogramm „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ erhalten

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)
www.kfw.de/292

3.5 Kälte- und Klimaanlage (BAFA)

Was wird gefördert?

- neue stationäre Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, ergänzende Komponenten und Systeme, zusätzliche Maßnahmen zum klimaschützenden Betrieb sowie Ausführungsplanungen und die Einbindung von Regenerativenergieanlagen; alternativ zu neuen stationären Anlagen kann auch nur die Kälteerzeugungseinheit neu erstellt werden und das Kältemittelsystem (Wasser-/Sole-/Luftverteilungs-system) bleibt bestehen
- neue Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Schienenfahrzeugen bzw. Nachrüstung bei Schienenfahrzeugen

Wer wird gefördert?

- Stationäre Anlagen:
 - Antragsberechtigte: Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Hochschulen und Schulen, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen
 - Antragsteller: Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet oder ein von diesem beauftragter Contractor
- Fahrzeug-Klimaanlagen:
 - Antragsberechtigte: für im ÖPNV eingesetzte Fahrzeuge Gebietskörperschaften, Verkehrsverbände sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV erbringen, oder Firmen, die Fahrzeuge für Leasing bereitstellen; für andere Fahrzeuge außerdem auch sonstige Unternehmen
 - Antragsteller: Eigentümer oder Betreiber der Fahrzeug-Klimaanlagen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von max. 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- stationäre Anlagen und Fahrzeug-Klimaanlagen: Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Maßnahme
- Ausführungsplanung: Pauschalen in Höhe von 500 Euro pro Luftkühler (max. 5.000 Euro), je 1.000 Euro für Integration eines oder mehrerer Wärme- bzw. Kältespeicher
- Einbindung von Regenerativenergieanlagen: Pauschale in Höhe von 100 Euro je kWh bereitgestellter Spitzenleistung bis zum Doppelten der installierten elektrischen Antriebsleistung des Kälteerzeugers; 2.000 Euro für Installation einer neuen Solarthermieanlage zum Antrieb einer Sorptionskälteanlage
- Förderhöchstgrenze: insgesamt 150.000 Euro pro Maßnahme; für Einbindung von Regenerativanlagen max. 30.000 Euro

Was gilt es zu beachten?

- stationäre Kälte- und Klimaanlage müssen mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden
- geförderte Anlagen sind nach Inbetriebnahme mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2023 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz: Kälte- und Klimaanlage

3.6 Erneuerbare Energien – Standard (KfW)

Was wird gefördert?

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen, die die technischen Anforderungen des EEG 2021 erfüllen, einschließlich der hierfür erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen:
 - Photovoltaikanlagen (Aufdach/Fassade, Freifläche)
 - Windkraftanlagen und Repowering-Maßnahmen
 - Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen auf Basis fester Biomasse
 - Erzeugung und Nutzung von Biogas
 - geothermische Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen
 - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft bis zu einer Größe von max. 20 MW
 - Batteriespeicher für Erneuerbare-Energien-Anlagen (auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung)
 - Investitionen der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen in objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze, die den Transportnetzen vorgelagert sind
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (auch Solarthermie)
- Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- Maßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot sowie zur Digitalisierung der Energiewende (auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung):
 - Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur kurz- und langfristigen Speicherung von Strom (auch Power-to-heat, Power-to-gas, Power-to-liquid-Anlagen)
 - technische Anpassungen zur Auslegung von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf eine flexiblere und bedarfsgerechtere Stromerzeugung
 - überbetriebliches Lastmanagement: Investitionen in moderne Mess-, Regel- und

- Prozesssteuerungstechnik sowie Einrichtungen zur Speicherung von Zwischen- und Endprodukten
- Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme sowie damit verbundene technische Nachrüstungs- und Umbaumaßnahmen

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einzelunternehmen und freiberuflich Tätige
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit
- natürliche Personen, Vereine, Genossenschaften, rechtsfähige Stiftungen
- Landwirte
- gemeinnützige Antragsteller und natürliche Personen, die einen Teil des erzeugten Stroms bzw. der erzeugten Wärme einspeisen und/oder verkaufen
- Vorhaben im Ausland:
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einzelunternehmen und freiberuflich Tätige mit Sitz in Deutschland
 - Tochtergesellschaften der o. g. deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland
 - Joint Ventures mit maßgeblich deutscher Beteiligung im Ausland

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)
www.kfw.de/270

3.7 Erneuerbare Energien – Premium (KfW)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt: Errichtung und Erweiterung von

- Solarkollektoranlagen (mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche)
- Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse für thermische Nutzung sowie von KWK-Biomasseanlagen (mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung)
- Wärme- oder Kältenetzen, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- großen Wärmespeichern, sofern überwiegend aus erneuerbaren Energien gespeist (mit mehr als 10 m³)
- großen effizienten Wärmepumpen (mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung)
- Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas
- Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und freiberuflich Tätige
- natürliche Personen, die erzeugten Strom und/oder erzeugte Wärme ausschließlich für privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung und keine Landwirtschaft)
- Landwirte (teilweise)
- gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung mit Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- beim Verwendungszweck Tiefengeothermie: max. in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Netto-Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren

- Gewährung eines Tilgungszuschusses:
 - Fördersätze differenziert je nach Art und Umfang des Vorhabens
 - Zusatzförderung KMU: Erhöhung des Förderbeitrages für KMU um 10 Prozent des gesamten Zuwendungsbetrages möglich
 - Zusatzförderung Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE): für Austausch besonders ineffizienter Heizungsanlagen kann der Tilgungszuschuss um 30 Prozent erhöht werden

Was gilt es zu beachten?

- Anlagen müssen der Wärme- oder Kältebereitstellung überwiegend innerhalb Deutschlands dienen und sind mind. 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben
- Antragsteller muss Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf dem die geförderte Maßnahme durchgeführt wird, sein oder ein beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor)
- Pächter, Mieter, Contractoren benötigen schriftliche Erlaubnis des Eigentümers, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen
- Antrag auf Gewährung eines APEE-Zusatzbonus kann nur für Anlagen gestellt werden, die ab 01.01.2016 in Betrieb genommen wurden

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)
- Antragstellung von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden erfolgt vor Maßnahmenbeginn direkt bei der KfW

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Programm wird zum 31.12.2022 eingestellt

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)
www.kfw.de/271 | www.kfw.de/272

3.8 Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft – Teil A (BLE)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Minderung der CO₂-Emissionen in Landwirtschaft und Gartenbau:

- Beratung, Wissenstransfer, Information:
 - Beratungen zur Ermittlung der Verbräuche und Bewertung hinsichtlich ihrer CO₂-Einsparpotenziale sowie zu konkreten Investitionsmaßnahmen bis hin zu einem CO₂-Einsparkonzept (vollständige oder maßnahmenspezifische Beratung)
 - Wissenstransfer und Informationsvermittlung mit Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen inkl. Ausbildungskurse, Workshops, Coaching
 - Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen zu betrieblichen Energie- und CO₂-Einsparungen für Technologien und Verfahren
- Investitionsmaßnahmen in Energieeffizienz und CO₂-Einsparung:
 - Einzelmaßnahmen, die als einzelne, hocheffiziente Maßnahme der CO₂-Einsparung aus der stationären und mobilen Energienutzung dienen
 - CO₂-Einsparinvestitionen wie Energieeffizienzinvestitionen, erneuerbare Energieerzeugung sowie Abwärmenutzung

Wer wird gefördert?

- Energieberatung und Investitionsmaßnahmen: kleine und mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß KMU-Definition der EU
- Wissenstransfer: natürliche und juristische Personen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Energieberatung: Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Netto-Beratungskosten (max. 4.500 Euro bei max. 10.000 Euro Energiekosten/Jahr sowie max. 7.000 Euro bei mehr als 10.000 Euro Energiekosten/Jahr)

- Wissenstransfer: max. Beihilfeintensität 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten
- Investitionsmaßnahmen:
 - Zuschuss je nach Maßnahme bis zu 30 bzw. 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 500.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben)
 - bei Energieeffizienzinvestitionen, erneuerbarer Energieerzeugung und Abwärmenutzung max. Förderung: 900 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO₂ (Fördereffizienz)
 - bei Energieeffizienzinvestitionen: Mindestinvestitionsvolumen 12.000 Euro
 - bei Einzelmaßnahmen: Mindestinvestitionsvolumen 3.000 Euro pro Antrag

Was gilt es zu beachten?

- Durchführung des Vorhabens in Deutschland
- Energieberatung muss durch eine von der BLE zugelassenen sachverständigen Person erfolgen und ist Voraussetzung für die Förderung von Investitionsmaßnahmen
- für Organisation und Durchführung von Veranstaltungen müssen ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen vorliegen; erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Kompetenz werden vorausgesetzt
- technische Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BLE je nach Vorhaben über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare oder das elektronische Antragssystem des Bundes

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung
- Richtlinie ist bis 30.06.2023 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.ble.de | Unsere Themen | Klima | Bundesprogramm Energieeffizienz

3.9 Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft – Teil B (BLE)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Minderung der CO₂-Emissionen in Landwirtschaft und Gartenbau:

- Energieberatung und Erstellung eines CO₂-Einsparkonzeptes B
- Investitionsmaßnahmen:
 - Einzelmaßnahmen, die als einzelne, hocheffiziente Maßnahme der CO₂-Einsparung bei der mobilen Energienutzung dienen
 - Anlagen zur Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien
 - Verbindungsleitungen und Verteilnetze sowie sonstige, erforderliche technische Einrichtungen für die Weitergabe bestehender ungenutzter energieeffizienter Fernwärme und Fernkälte an landwirtschaftlichen Betrieben

Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß KMU-Definition der EU
- investive Einzelmaßnahmen: gewerbliche Maschinenringe und Lohnunternehmen, die Dienstleistungen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte für landwirtschaftliche Unternehmen anbieten

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Energieberatung/CO₂-Einsparkonzept B: Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Netto-Beratungskosten (max. 7.500 Euro, bei Verbundvorhaben max. 10.000 Euro)
- CO₂-Einsparinvestitionen:
 - Einzelmaßnahmen: Zuschuss in der Regel in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Ausgaben
 - Einzelmaßnahmen mit alternativen Antriebssystemen für Landmaschinen zur Nach- und Erstausrüstung: Zuschuss in

Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben

- erneuerbare Energieerzeugung sowie Verbindungsleitungen und Verteilnetze: Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 2 Mio. Euro je Antrag und für große Vorhaben max. 5 Mio. Euro); max. Förderung: 900 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO₂ (Fördereffizienz)
- bei Einzelmaßnahmen: Mindestinvestitionsvolumen 5.000 Euro; max. Förderhöhe pro Antragsteller: 50.000 Euro in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren

Was gilt es zu beachten?

- Durchführung des Vorhabens in Deutschland
- für die Förderung einer investiven Maßnahme ist die Vorlage eines CO₂-Einsparkonzeptes B erforderlich
- spezifische Vorgaben für ein CO₂-Einsparkonzept müssen erfüllt sein
- Energieberatung muss durch eine von der BLE zugelassene sachverständige Person erfolgen
- Investitionsmaßnahmen müssen die vorgegebenen technischen Effizienzkriterien erreichen
- technische Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BLE je nach Vorhaben über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare oder das elektronische Antragssystem des Bundes

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung
- Richtlinie ist bis 31.12.2023 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.ble.de | Unsere Themen | Klima | Bundesprogramm Energieeffizienz

3.10 Energie vom Land (LRB)

Was wird gefördert?

Investitionen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien, insbesondere energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen oder Wirtschaftsdüngern aus der Land- und Forstwirtschaft:

- Investitionen zur Erzeugung, Speicherung, Verteilung von Bioenergie, z. B.:
 - Biogasanlagen
 - Biomasseheizkraftwerke
 - Holzvergasungsanlagen
 - Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe
 - Nahwärmenetze
- Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen
- Photovoltaikanlagen auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- Investitionen in tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion sowie Windenergieproduktion
- Windenergieanlagen
- Bürgerwindparks
- Investitionen in Speicherung und Verteilung des Stroms vorgenannter Erzeugungsanlagen

Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen der Erzeugung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform
- Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt

Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren
- Gewährung eines Förderzuschusses zusätzlich zum Darlehen möglich

Was gilt es zu beachten?

- Durchführung der Maßnahme in Deutschland
- bei Investitionen in Photovoltaik-, Wasserkraft- und Windenergieanlagen von Landwirten oder Unternehmen müssen diese zu mind. 50 Prozent agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören
- bei Investitionen in Bürgerwindparks von Unternehmen müssen diese zu mind. 50 Prozent Bürgern und Grundstückseigentümern vor Ort gehören

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen
- **Programm ist bis 30.06.2024 befristet**

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (**Bewilligungsstelle**)

www.rentenbank.de | Förderangebote | Erneuerbare Energien: Energie vom Land

3.11 Nachhaltigkeit (LRB)

Was wird gefördert?

Investitionen in der Landwirtschaft, die der Verbesserung der Effektivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe dienen sowie ökologischer Landbau und Verbesserung der landwirtschaftlichen Tierhaltung:

- Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, z. B.:
 - energiesparende Heizungssysteme
 - Gebäudedämmungen
 - Isolierungsmaßnahmen
- Investitionen zur Minderung von Emissionen, z. B.:
 - Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - umweltgerechte Lagerstätten für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
 - bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte)
- gemeinschaftlicher Maschinenkauf von Landwirten
- Investitionen in den ökologischen Landbau, z. B.:
 - Schlepper oder Feldhäcksler von gemäß EU-Ökoverordnung wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen
- Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung, z. B.:
 - Verbesserung des Platzangebotes, der Belüftung und der Lichtverhältnisse
 - Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu
- Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
 - Kellertechnik und Flaschenlager eines direktvermarktenden Weinbaubetriebes

Wer wird gefördert?

kleine und mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Landwirtschaft, Garten- und Weinbau) gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform und steuerlichen Einkunftsart

Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- max. mögliche Beihilfeintensität in Bezug auf die förderfähigen Kosten: 40 Prozent
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren
- Gewährung eines Förderzuschusses zusätzlich zum Darlehen möglich

Was gilt es zu beachten?

- beim gemeinschaftlichen Kauf von Maschinen müssen diese auf selbst bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden
- Neubauten zur Tierhaltung werden nur finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen oder ggf. selbstverpflichtende Auflagen für die Tierhaltung deutlich übertroffen werden

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der AGVO erfolgen
- Programm ist bis 30.06.2023 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (**Bewilligungsstelle**)

www.rentenbank.de | Förderangebote | Landwirtschaft: Nachhaltigkeit

3.12 Umwelt- und Verbraucherschutz (LRB)

Was wird gefördert?

Investitionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz und Minderung von Emissionen des Sektors sowie Investitionen in transparente und verbrauchernahe Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln:

- Investitionen zur Senkung des Energieverbrauchs, z. B.:
 - Umstellung der Produktionsprozesse
 - Steuerungstechnologie
 - Druckluft-, Kälte-, Wärmetechnologie sowie Wärmerückgewinnung und Abwärmennutzung
 - Beleuchtung
 - Gebäudedämmung
- Investitionen zur Minderung von Emissionen, z. B.:
 - wassersparende Technologien, Abwasser- aufbereitungsanlagen, Filtertechnik
 - Investitionen, die Nutzungspotenziale für Nebenprodukte eröffnen
 - Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte) von Lohnunternehmern
- Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, z. B.:
 - regionale Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten Rohstoffen
 - Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität in der Ernährungswirtschaft
- Investitionen in „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder ähnliche touristische Angebote, die in Verbindung mit landwirtschaftlichen Produktionsweisen angeboten werden

Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform

- Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt

Wie wird gefördert?

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- max. mögliche Beihilfeintensität in Bezug auf die förderfähigen Kosten: 10 Prozent bei mittleren und 20 Prozent bei kleinen Unternehmen
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren
- Gewährung eines Förderzuschusses zusätzlich zum Darlehen möglich

Was gilt es zu beachten?

- Durchführung der Maßnahme in Deutschland
- Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs müssen Bestandteil eines Konzeptes zur Energieeinsparung sein
- Investitionen müssen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der AGVO erfolgen
- Programm ist bis 30.06.2024 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (**Bewilligungsstelle**)

www.rentenbank.de | Förderangebote | Agrar- und Ernährungswirtschaft: Umwelt- & Verbraucherschutz

4. UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (ÜBERGREIFEND)

4.1 KfW-Umweltprogramm (KfW)

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zum effizienten und kreislauforientierten Umgang mit Ressourcen (Circular Economy):
 - Ressourceneffizienz/Materialeinsparung
 - Abfallvermeidung, -behandlung, -verwertung
 - Abwasservermeidung, -behandlung und Frischwassereinsparung
- Luftreinhaltung/Lärmschutz
- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- naturnahe Gestaltung von Firmengeländen
- umweltfreundlicher Verkehr
- sonstige Umweltschutzmaßnahmen:
 - Boden- und Grundwasserschutz
 - Altlasten- bzw. Flächensanierung
 - Deponiesanierung
- Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Umweltschutzinvestition

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und Einzelunternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige mit Sitz in Deutschland oder mit Sitz im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten, Filialen in Deutschland
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen
- Vorhaben im Ausland:
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmen sowie freiberuflich Tätige mit Sitz in Deutschland

- Tochtergesellschaften der o. g. deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland
- Joint Ventures mit maßgeblich deutscher Beteiligung im Ausland

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Kreditobergrenze kann mit Zustimmung des Bundesumweltministeriums überschritten werden
- Laufzeit: max. 20 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren

Was gilt es zu beachten?

bei Altlasten- und Flächensanierung muss die Sanierung Voraussetzung für weitere betriebliche Investitionen sein und das Unternehmen für die Beseitigung der Altlast nicht haften

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)
www.kfw.de/240

4.2 Klimaschutzoffensive für Unternehmen (KfW)

Was wird gefördert?

- Investitionen in Errichtung und Erwerb förderfähiger Anlagen sowie Modernisierung bestehender Anlagen in folgenden Bereichen:
 - Herstellung klimafreundlicher Technologien und Produkte, die in nachgelagerten Bereichen (auch in privaten Haushalten) einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten
 - klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien
 - Energieversorgung (Anlagen zur CO₂-armen Bereitstellung von Strom und Wärme inkl. hierfür notwendiger Infrastruktur zur Verteilung und Speicherung)
 - Wasser, Abwasser, Abfall
 - Transport und Speicherung von CO₂
 - integrierte Mobilitätsvorhaben
 - Green IT
- Aufwendungen für Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Erstellung von Gutachten und Nachweisen zur Einhaltung der technischen Mindestanforderungen

Wer wird gefördert?

- Vorhaben in Deutschland:
 - natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind mit Unternehmenssitz in Deutschland oder im Ausland
 - juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind

- Vorhaben innerhalb der EU:
 - Unternehmen mit Sitz in Deutschland
 - Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Sitz in der EU
 - Joint Ventures in der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit und maßgeblich deutscher Beteiligung von mind. 25 Prozent

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 Tilgungsfreijahren

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- im Vorfeld einer Kreditbeantragung wird eine Energieberatung empfohlen
- KMU können für eine qualifizierte Energieberatung Zuschüsse vom BAFA über des Förderprogramm „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ erhalten

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

www.kfw.de/293

4.3 BMU-Umweltinnovationsprogramm (KfW)

Was wird gefördert?

Innovative großtechnische Pilotvorhaben mit Umweltentlastungspotenzial – bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in folgenden Bereichen:

- Abwasserbehandlung/Wasserbau
- Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung sowie Sanierung von Altablagerungen
- Bodenschutz
- Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Gerüchen)
- Minderung von Lärm und Erschütterungen
- Klimaschutzmaßnahmen: Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien sowie umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung
- Ressourceneffizienz/Materialeinsparung

Wer wird gefördert?

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
- kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände
- sonstige Zweckverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts

Wie wird gefördert?

- Zuwendung in der Regel durch Anteilsfinanzierung

- Zinszuschuss zu KfW-Krediten: zinsverbilligter Kredit in Höhe von max. 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben/Kosten (Laufzeit bis zu 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren)
- Investitionszuschuss: in der Regel in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten

Was gilt es zu beachten?

- Durchführung der Maßnahme in Deutschland, unabhängig vom Sitz des Unternehmens
- geförderte Vorhaben sind nach Abnahme des Abschlussberichtes durch das Umweltbundesamt mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn
- vor Antragstellung: Einreichung einer Projektskizze bei der KfW zur inhaltlichen Prüfung
- nach Rückmeldung von der KfW zum Vorhaben und Erhalt der Antragsunterlagen: Antragstellung für den Kredit grundsätzlich über ein Kreditinstitut
- kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie Gemeindeverbände stellen den Antrag direkt bei der KfW
- Antrag auf Investitionszuschuss erfolgt immer direkt bei der KfW

Was sollte man noch wissen?

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der AGVO

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

www.kfw.de/230

www.umweltinnovationsprogramm.de

5. ALTERNATIVE MOBILITÄT

5.1 Elektromobilität – Umweltbonus für Elektrofahrzeuge (BAFA)

Was wird gefördert?

- Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges gemäß § 2 EmoG
- Erwerb eines Elektrofahrzeuges bei der zweiten Zulassung im Inland

Wer wird gefördert?

Käufer oder Leasingnehmer, auf die das Fahrzeug zugelassen wird:

- Unternehmen
- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung
- Privatpersonen
- Stiftungen
- Körperschaften
- Vereine

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Festbetragsfinanzierung
- Finanzierung des Umweltbonus erfolgt zur Hälfte durch den Automobilhersteller und zur Hälfte durch einen Bundeszuschuss
- Bundesanteil am Umweltbonus:
 - für Fahrzeuge (Basismodell) bis max. 40.000 Euro Nettolistenpreis: 3.000 Euro für ein reines Batterieelektrofahrzeug/Brennstoffzellenfahrzeug bzw. 2.250 Euro für ein von außen aufladbares Hybrid-elektrofahrzeug
 - für Fahrzeuge (Basismodell) über 40.000 Euro und bis max. 65.000 Euro Nettolistenpreis: 2.500 Euro für ein reines Batterieelektrofahrzeug/Brennstoffzellenfahrzeug bzw. 1.875 Euro für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug
- Verdopplung des Bundesanteils am Umweltbonus mittels einer Innovationsprämie (nur für nach dem 03.06.2020 und bis zum 31.12.2022 erstmals zugelassene neue Fahrzeuge bzw. zweitzugelassene junge Gebrauchtfahrzeuge)

Was gilt es zu beachten?

- Elektrofahrzeug muss rein elektrisch angetrieben werden oder ein Plug-In-Hybrid sein und den technischen Anforderungen entsprechen
- Fahrzeug muss sich auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge des BAFA befinden
- Fahrzeug muss in Deutschland auf den Antragsteller zugelassen werden (Erstzulassung) und mind. 6 Monate zugelassen bleiben
- Fahrzeug muss zum ersten Mal zugelassen sein oder im Fall der zweiten Zulassung max. 12 Monate erstzugelassen gewesen sein
- Erwerb und Erstzulassung des Fahrzeugs muss ab dem 18.05.2016 oder später erfolgt sein
- Erstzulassung für Gebrauchtfahrzeug muss nach dem 04.11.2019 oder später erfolgt sein; die Antragstellung für den Umweltbonus muss spätestens 12 Monate nach der Zweitzulassung erfolgen
- im Fall der Zweitzulassung darf das Fahrzeug eine Laufleistung von max. 15.000 km aufweisen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt nach Zulassung des Fahrzeuges beim BAFA online über die Antragsplattform

Was sollte man noch wissen?

- ab 01.01.2023 erhalten Plug-In-Hybride keine Förderung mehr und die Förderung für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge wird gesenkt
- Antragstellung für Innovationsprämie ist bis 31.12.2022 befristet
- Richtlinie ist bis 31.12.2025 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)
www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz | Elektromobilität

5.2 Ladeinfrastruktur Sachsen-Anhalt (NASA)

Was wird gefördert?

- Beschaffung und Errichtung neuer Ladeinfrastruktur:
 - Normalladepunkte mit einer Ladeleistung von 22 kW, die das Laden mit Wechselstrom (AC-Ladepunkt) oder mit Gleichstrom (DC-Ladepunkt) ermöglichen
 - Schnellladepunkte mit einer Ladeleistung von mehr als 22 kW bis 100 kW, die das Laden mit Gleichstrom (DC-Ladepunkt) ermöglichen
- Modernisierung bestehender (nicht geförderter) Ladeinfrastruktur:
 - Aufrüstung der Ladeeinrichtung (Erweiterung des Leistungsumfanges sowie Hinzufügen oder Austausch einzelner Komponenten) oder Ersatzbeschaffung der Ladeeinrichtung (kompletter Austausch der Hardware)
 - Ertüchtigung des Netzanschlusses des Ladestandortes (Erhöhung der Netzkapazität)

Wer wird gefördert?

natürliche und juristische Personen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Höchstsatz für Normalladepunkte:
 - max. 60 Prozent bis höchstens 2.500 Euro pro Ladepunkt bei einer Ladeleistung von 22 kW bei Neuerrichtung bzw. 11 bis 22 kW bei Modernisierung
- Höchstsätze für Schnellladepunkte:
 - max. 60 Prozent bis höchstens 10.000 Euro bei einer Ladeleistung über 22 kW bis kleiner als 100 kW
 - max. 60 Prozent bis höchstens 20.000 Euro bei einer Ladeleistung von 100 kW bei Neuerrichtung
- Höchstsatz für Netzanschluss:
 - max. 60 Prozent bis höchstens 10.000 Euro pro Standort für Anschluss an Niederspannungsnetz

- max. Zuwendungssumme für den aktuellen Förderaufruf: 300.000 Euro pro Person

Was gilt es zu beachten?

- Errichtung muss in Sachsen-Anhalt erfolgen
- Ladeinfrastruktur muss uneingeschränkt öffentlich zugänglich sein
- Ladeinfrastruktur muss u. a.:
 - technische Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung erfüllen
 - über aktuellen offenen Standard angebunden und remotefähig sein
 - vertragsbasiertes Laden ermöglichen
- der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom stammen
- Betrieb der Ladeeinrichtung muss über die Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren und der Zugang zur Ladeeinrichtung an 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche öffentlich und uneingeschränkt gewährleistet sein
- Zuwendungsempfänger muss über gesamte Mindestbetriebsdauer Eigentümer der geförderten Ladeinfrastruktur sein
- die Ladestandorte sind verkehrsrechtlich zu beschildern

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der NASA im Online-Verfahren

Was sollte man noch wissen?

- im Rahmen von separaten Förderaufrufen werden die Antragsteller zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert
- aktueller Aufruf für die Errichtung neuer Ladeinfrastruktur endet am 15.11.2022, 12:00 Uhr
- Anträge für die Modernisierung können laufend eingereicht werden
- Richtlinie ist bis 31.12.2025 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

NASA – Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.nasa.de | Förderung | Förderprogramme | Ladeinfrastruktur-Programm

5.3 Öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (BAV)

Was wird gefördert?

- Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit mind. einem fest installierten oder mobilen Ladepunkt einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses:
 - Normalladepunkte mit einer Ladeleistung von 3,7 bis 22 kW, die das Laden mit Wechselstrom (AC-Ladepunkt) oder mit Gleichstrom (DC-Ladepunkt) ermöglichen
 - Schnellladepunkte mit einer Ladeleistung von mehr als 22 kW, die das Laden mit Gleichstrom (DC-Ladepunkt) ermöglichen
- Netzanschluss für zu errichtende Ladeinfrastruktur an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz bzw. die Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher, wenn diese der Versorgung von Ladepunkten dient
- Ersatzbeschaffung und Modernisierung von Ladeinfrastruktur:
 - Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur
 - Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, sofern diese nicht bereits gefördert wurden und ein Mehrwehrt nachgewiesen wird

Wer wird gefördert?

natürliche und juristische Personen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Höhe des Zuschusses wird in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung veröffentlicht
- Höchstsatz für Normalladepunkte:
 - max. 60 Prozent bis höchstens 2.500 Euro pro Ladepunkt
- Höchstsätze für Schnellladepunkte:
 - max. 60 Prozent bis höchstens 10.000 Euro bei einer Ladeleistung über 22 kW bis kleiner als 100 kW
 - max. 60 Prozent bis höchstens 20.000 Euro bei einer Ladeleistung von 100 kW und höher

- Höchstsätze für Netzanschluss:
 - max. 60 Prozent bis höchstens 10.000 Euro pro Standort für Anschluss an Niederspannungsnetz
 - max. 60 Prozent bis höchstens 100.000 Euro pro Standort für Anschluss an Mittelspannungsnetz
 - max. Förderung für Kombination Pufferspeicher mit Netzanschluss analog dem zugehörigen Netzanschluss

Was gilt es zu beachten?

- Errichtung muss in Deutschland erfolgen
- Ladeinfrastruktur muss uneingeschränkt öffentlich zugänglich sein
- Ladeinfrastruktur muss u. a.:
 - technische Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung erfüllen
 - über aktuellen offenen Standard angebunden und remotefähig sein
- der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom stammen (darf nicht EEG-gefördert sein)
- Betrieb der Ladeeinrichtung muss über die Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren gewährleistet sein
- Zuwendungsempfänger muss über gesamte Mindestbetriebsdauer Eigentümer der geförderten Ladeinfrastruktur sein
- die Ladestandorte sind verkehrsrechtlich zu beschildern

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der BAV online über das elektronische Antragssystem des Bundes

Was sollte man noch wissen?

- im Rahmen von separaten Förderaufrufen werden die Antragsteller zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert
- Richtlinie ist bis 31.12.2025 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)

www.bav.bund.de | Förderprogramme | Straßen- und Schienenverkehr | Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

5.4 Ladestationen für Elektroautos – Unternehmen (KfW)

Was wird gefördert?

Erwerb und Errichtung neuer Ladestationen inkl. des elektrischen Anschlusses für Elektrofahrzeuge im nicht öffentlich zugänglichen Bereich:

- Ladestation mit max. 22 kW Ladeleistung pro Ladepunkt (Hardware)
- Energiemanagementsystem/Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen
- elektrischer Anschluss (Netzanschluss) und Batteriespeichersysteme
- notwendige Elektroinstallationsarbeiten, technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude sowie Ertüchtigungs-/Modernisierungsmaßnahmen der Gebäudeelektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einzelunternehmen und freiberuflich Tätige
- kommunale Unternehmen
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 70 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (max. 900 Euro pro Ladepunkt)

- Förderhöchstbetrag: max. 45.000 Euro je Unternehmensstandort (Investitionsadresse)

Was gilt es zu beachten?

- Errichtung der Ladestation in Deutschland
- Ladestation darf nicht öffentlich zugänglich sein
- Nutzung der Ladestation ist ausschließlich für das Aufladen unternehmenseigener elektrisch betriebener Flottenfahrzeuge und Carsharing-Fahrzeuge sowie elektrisch betriebener Fahrzeuge der Beschäftigten des Unternehmens vorgesehen
- Gesamtkosten des Vorhabens dürfen 1.285,71 Euro nicht unterschreiten
- der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien stammen
- geförderte Ladestation ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mind. 6 Jahre zweckentsprechend zu nutzen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der KfW online über das KfW-Zuschussportal

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)
www.kfw.de/441

5.5 E-Lastenfahrräder (BAFA)

Was wird gefördert?

Anschaffung von E-Lastenfahrrädern (Lastenpedelecs) sowie Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenfahrradanhänger) für den Einsatz im fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und im kommunalen Bereich

Wer wird gefördert?

- private Unternehmen sowie freiberuflich Tätige unabhängig von der Rechtsform (einschließlich Genossenschaften)
- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung
- Kommunen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Hochschulen)
- rechtsfähige Vereine und Verbände

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 2.500 Euro pro Fahrrad/Anhängen mit E-Antrieb)

Was gilt es zu beachten?

- geförderte E-Lastenfahrräder und E-Lastenanhänger müssen sich in Deutschland befinden, serienmäßig und neu sein sowie Transportmöglichkeiten bieten, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind und die mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad
- Nutzlast: mind. 120 kg
- geförderte Fahrräder/Anhänger sind mit dem Zeitpunkt der Anschaffung mind. 3 Jahre zweckentsprechend zu nutzen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA online über die Antragsplattform

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 29.02.2024 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz: E-Lastenfahrräder

5.6 Klimafreundliche gewerbliche Nahmobilität – Mikro-Depots (ZUG)

Was wird gefördert?

Infrastrukturelle Investitionen, die eine modellhafte Nutzbarmachung von Flächen und Räumen zum Betrieb von Mikro-Depots für Verkehre von Kurier-, Express- und Paketdienstleister „auf der letzten Meile“ zum Ziel haben; gefördert werden Investitionen in folgenden Kategorien:

- Anschaffung mobiler Infrastruktur (Container, Wechselbrücken)
- bauliche Sanierung/Herrichtung von gebauter Infrastruktur (z. B. Ziehen von Wänden)
- Schaffung von Infrastruktur für Anliefervorgänge (z. B. Tore und Rampen) bzw. zur Lagerung (z. B. Regale)
- Bodenarbeiten auf Freiflächen (Befestigung, Pflasterung)
- Sicherheitsmaßnahmen (Errichtung von Zäunen, Schlösser und Sicherheitstechnik)
- Ver- und Entsorgung (z. B. Infrastruktur für Heizung, Strom, Wasser, Internet, Ladeinfrastruktur)
- Maßnahmen zur Wahrung von Arbeitsschutz und Bauordnungsrecht (sanitäre Anlagen, Sozialräume, Wetterschutz, Brandschutz)
- Verkehrsinfrastruktur (Rangierflächen, Ertüchtigung von Radinfrastruktur)

Wer wird gefördert?

- private Unternehmen
- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Mindestzuwendung: 20.000 Euro)
- max. Fördersumme für Erwerb und Einbau von Schließanlagen (inkl. Erwerb und Installation von Kameras und Alarmanlagen): 3.000 Euro pro Depot

Was gilt es zu beachten?

- Errichtung der Mikro-Depots in Deutschland
- Betrieb muss branchen- und anbieterübergreifend sein
- Waren müssen ab dem Mikro-Depot ausschließlich durch lokale emissionsfreie Fahrzeuge wie z. B. Lastenkarren, Lastenräder, elektrische Fahrzeuge ausgeliefert werden; die Belieferung der Mikro-Depots darf auch mit konventionellen Fahrzeugen erfolgen
- Antragsteller muss Eigentümer/Pächter/Mieter sein oder im Wege eines Gestattungsvertrages über die erforderlichen Flächen verfügen
- Antragsteller sowie beteiligte Partner oder Auftragnehmer müssen in der Lage sein, das Projekt zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen
- Mikro-Depots sind mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mind. 3 Jahre zweckentsprechend zu betreiben

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der ZUG online über die Antragsplattform (zweistufiges Antragsverfahren)

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- für das Auswahlverfahren werden Projektskizzen berücksichtigt, die bis 2023 jeweils im Zeitraum vom 01.03. bis 31.05. eingereicht werden; weitere Auswahlverfahren können durch gesonderte Bekanntmachung veröffentlicht werden
- Richtlinie ist bis 30.06.2024 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

ZUG - Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.klimaschutz.de | Förderung | Förderprogramme | Mikro-Depot-Richtlinie

5.7 Investitionskredit Nachhaltige Mobilität – Standard- und Individualvariante (KfW)

Was wird gefördert?

Investitionen in nachhaltige und klimafreundliche Mobilität in Deutschland, die in Anlehnung an die Kriterien der EU-Taxonomie umgesetzt werden:

- klimafreundliche Fahrzeuge für die Personbeförderung und leichte Nutzfahrzeuge
- klimafreundliche Fahrzeuge für die Güterbeförderung
- Infrastruktur für klimafreundlichen Verkehr
- nachhaltige Informations- und Kommunikationstechnologien für Mobilität
- Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie die Erstellung von Gutachten und Nachweisen zur Einhaltung der technischen Mindestanforderungen in Verbindung mit einer förderfähigen Investitionsmaßnahme

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und Einzelunternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige
- Unternehmen mit mind. 50 Prozent kommunalem Gesellschafterhintergrund
- gemeinnützige Organisationen inkl. Kirchen
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten

- Standardvariante: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben (Kredithöchstbetrag)
- Individualvariante: Kreditbetrag kann ab einem Mindestbetrag von 15 Mio. Euro pro Vorhaben individuell angefragt werden (ab 01.10.2022 beträgt der Mindestkreditbetrag 25 Mio. Euro)
- Laufzeit: max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren; bei Individualvariante mind. 4 Jahre

Was gilt es zu beachten?

- Unternehmenssitz/Betriebsstätte in Deutschland
- Erfüllung der technischen Mindestanforderungen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

- Kreditförderung gibt es in zwei Varianten: Standardvariante und Individualvariante
- für Elektrofahrzeuge kann zusätzlich zu dieser Förderung der Umweltbonus des BAFA beantragt werden
- Standardvariante: Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)
www.kfw.de/268 bzw. www.kfw.de/269

6. KOMMUNALE INFRASTRUKTUR

6.1 Energetische Stadtsanierung – Klimaschutz und Anpassung im Quartier (KfW)

Was wird gefördert?

- Erstellung integrierter Quartierskonzepte für energetische Sanierungsmaßnahmen (Komponente A)
- Einführung eines Sanierungsmanagements (Komponente B)

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt:

- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe

Antragsberechtigte können Zuschüsse weiterleiten an:

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
- Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Wohnungseigentümerschaften
- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden (insbesondere Eigentümerstandortgemeinschaften)

Wie wird gefördert?

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Sach- und Personalkosten
- Sanierungsmanagement: Förderhöchstbetrag pro Quartier beträgt 210.000 Euro bei einem Förderzeitraum von 3 Jahren (Regelfall) bzw. 350.000 Euro bei max. 5 Jahren (nur in begründeten Ausnahmefällen)

- Zuschüsse unter 5.000 Euro werden nicht ausbezahlt

Was gilt es zu beachten?

- 10 Prozent der förderfähigen Kosten sind als Eigenanteil von der Kommune oder vom begünstigten Dritten selbst aufzubringen; die verbleibenden 15 Prozent können durch Fördermittel der Länder, der EU oder durch Mittel, die an der Entwicklung oder Umsetzung beteiligten Akteure finanziert
- Konzept muss innerhalb eines Jahres, beginnend ab Auftragserteilung, abgeschlossen und abgenommen sein
- Sanierungsmanager müssen über mind. 2 Jahre Erfahrung in den Bereichen Energiemanagement, -einsparung und -versorgung, energetischer Sanierung von Gebäuden, Stadtentwicklung, -umbau oder Quartiersmanagement, Immobilien- und Wohnungswirtschaft sowie im Mobilitätsmanagement verfügen

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der KfW

Was sollte man noch wissen?

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

www.kfw.de/432

6.2 IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (KfW)

Was wird gefördert?

Quartiersbezogene investive Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastruktur und zur klimagerechten Gestaltung von Quartieren:

- Modul A – Wärme-/Kälteversorgung:
 - Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme
 - hocheffiziente strom- oder thermisch geführte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Erd- bzw. Biogas sowie Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssysteme zur Kälte- und Wärmeversorgung
 - gebäudeübergreifende Wärme- und Kältespeicher sowie Wärme- und Kältenetze im Quartier
- Modul B – Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung:
 - KWK-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgasen sowie zugehörige Komponenten
 - energieeffiziente Motoren und Pumpen
 - Mess-, Steuer-, Regelungstechnik der gesamten Ver- bzw. Entsorgungsanlage zur effizienten Regelung von Energieströmen
 - Anlagen zur energieeffizienten Trinkwasserkühlung mit Abwärmenutzung
 - Energierückgewinnungssysteme in Gefällestrecken
 - Anlagen zur Wärmegewinnung in öffentlichen Kanalsystemen (z. B. Wärmepumpen, Wärmetauscher)
 - Austausch der Belüfter bei der aeroben Abwasserbehandlung
- Modul C – Klimafreundliche Mobilität, z. B.:
 - Quartierspeicher für Elektrizität aus dem Quartier in Kombination mit der Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge und Nutzung für Haushaltsstrom und Gebäudebetrieb
 - Mess-, Steuer-, Regelungstechnik und Sensorik inkl. Energiemanagementsoftware
 - sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lastenmanagements, der Energieversorgung alternativbetriebener Fahrzeuge und Einbindung in die Ladeinfrastruktur

- Modul D – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durch grüne Infrastruktur, z. B.:
 - Schaffung, Aufwertung, Vernetzung von Grün- und Freiflächen
 - Begrünung von Straßen, Plätzen sowie Dach- und Fassadenflächen
 - energieeffiziente Bewässerungsanlagen zum Erhalt der öffentlichen Begrünung
 - Regenwassermanagement

Wer wird gefördert?

- Unternehmen mit mind. 50 Prozent kommunalem Gesellschafterhintergrund
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Unternehmen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses bei Einhaltung der technischen Mindestanforderungen in Höhe von max. 10 Prozent des Zusagebetrages für Modul A, 20 Prozent für Module B bis D oder 40 Prozent für Module B bis D, wenn bereits ein gefördertes Quartierskonzept vorliegt

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Was sollte man noch wissen?

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)
www.kfw.de/202

6.3 IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW)

Was wird gefördert?

Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur, z. B.:

- Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger
- Ver- und Entsorgung
- Verkehrsinfrastruktur einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (insbesondere Breitband)

Wer wird gefördert?

- Unternehmen mit mind. 50 Prozent kommunalem Gesellschafterhintergrund
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Unternehmen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen

Wie wird gefördert?

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 Tilgungsfreijahren
- Gewährung eines Förderzuschusses ist unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Kredit möglich

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

www.kfw.de/148

7. Projektträger/Bewilligungsstellen im Überblick

7.1 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0
E-Mail: foerderung@bafa.bund.de | Internet: www.bafa.de

7.2 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: 0228 6845-3199
E-Mail: nape@ble.de | Internet: www.ble.de

7.3 Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9
26603 Aurich
Telefon: 04941 602-555
E-Mail: ladeinfrastruktur@bav.bund.de | Internet: www.bav.bund.de

7.4 Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB Sachsen-Anhalt)

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Domplatz 12
39104 Magdeburg
Telefon: 0800 5600757 (Hotline)
E-Mail: beratung@ib-lsa.de | Internet: www.ib-sachsen-anhalt.de

7.5 KfW Bankengruppe (KfW)

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7431-0
Übersicht Servicernummern der KfW:
www.kfw.de/über-die-kfw/kontakt
E-Mail: info@kfw.de | Internet: www.kfw.de

KfW Bankengruppe
Niederlassung Berlin
Charlottenstraße 33/33 a
10117 Berlin
Telefon: 030 20264-0

7.6 Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB)

Landwirtschaftliche Rentenbank
Theodor-Heuss-Allee 80
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2107-700
Internet: www.rentenbank.de

7.7 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA)

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
Am Alten Theater 4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 53631-653 oder -654
E-Mail: ladeinfrastruktur@nasa.de | Internet: www.nasa.de

7.8 VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE)

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger Förderwettbewerb Energieeffizienz
Steinplatz 1
10623 Berlin
Telefon: 030 310078-5555
E-Mail: weneff@vdivde-it.de | Internet: www.vdivde-it.de

7.9 Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG)

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin
Telefon: 030 700181-971
E-Mail: nki-mikro-depot@z-u-g.org | Internet: www.z-u-g.org

8. EU-Beihilferecht und KMU-Definition der EU

8.1 Beihilfen

In bestimmten Förderprodukten werden Subventionen, im EU-Sprachgebrauch Beihilfen, gewährt.

Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) haben können.

Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulierungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher

Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Bekannte Beihilferegulierungen sind die De-minimis-Verordnung und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Als Beihilfen werden öffentliche Zuwendungen bzw. Subventionen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, welche eine solche Zuwendung nicht erhalten, bedeuten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen, Beteiligungen, zinsverbilligten Darlehen/Krediten oder Bürgschaften/Garantien gewährt werden.

8.2 De-minimis-Verordnung

Bei Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung handelt es sich um Förderungen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) nicht spürbar sind.

Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere solcher Beihilfen erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt.

Die an „ein einziges Unternehmen“ (Unternehmensverbund) ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von

200.000 Euro (in der Verkehrsbranche 100.000 Euro nicht übersteigen. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.

8.3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Förderung, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) fällt, umfasst ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern. Zu nennen sind hier insbesondere Regionalbeihilfen, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Risikofinanzierungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Zu den Umweltschutzbeihilfen nach AGVO zählen grundsätzlich nur die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten, zum Beispiel im Vergleich zur Anschaffung einer Anlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau. Die Investitionsmehrkosten sind deshalb vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung gesondert zu belegen und dokumentieren. Ähnliches gilt für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen.

8.4 KMU-Definition der EU

Die Europäische Union (EU) definiert kleine und mittlere Unternehmen (KMU) folgendermaßen:

- weniger als 250 Beschäftigte und
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

Für alle KMU gilt zudem, dass sie sich nicht zu 25 Prozent oder mehr im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen befinden, welche die KMU-Definition nicht erfüllen. Gleiches gilt für eigenen Besitz an Beteiligungen. Auch hier darf der Anteil des KMU nicht 25 Prozent oder mehr betragen.

Innerhalb der KMU-Kriterien gibt es folgende Gruppierung:

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. Euro
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. Euro
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

9. Abkürzungen

AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
DIN EN 16247	DIN-Norm für Energieaudit
ISO 50001	DIN-Norm für Energiemanagementsystem
EDL-G	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (Umweltmanagementsystem der EU)
EmoG	Elektromobilitätsgesetz
EU-Taxonomie	EU-weite Definition für ökonomisch nachhaltiges Wirtschaften
GEG	Gebäudeenergiegesetz
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
MSR	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
NWG	Nichtwohngebäude
WPB	Worst Performing Buildings
WG	Wohngebäude

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

IMPRESSUM

©2022 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.ihk.de/halle
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Innovation und Umwelt
Silvana Theis
Telefon: 0345 2126-263
Telefax: 0345 212644-263

Stand:

September 2022

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die Publikation dient nur als erste Orientierungshilfe und zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.